

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 3

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 0331/977 1789

ISSN 0943-0091

12. Jahrgang

21. April 2003

Nr. 3

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität Potsdam vom 16. Januar 2003 22

Übergangsregelung zur Verleihung des akademischen Grades "Dr.-Ing." im Fachgebiet Software-Engineering an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2003 24

II. Bekanntmachungen

Beiträge für die Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Sommersemester 2003 24

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität Potsdam

Vom 16. Januar 2003

Gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Gebührensatzung erlassen:¹

§ 1 - Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der UP und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) werden Gebühren erhoben. Diese basieren auf den aufzuwendenden Gesamtkosten.

(2) Studierende der UP haben eine Mindestgebühr i.H.v. 10 €, Mitarbeiter der UP i.H.v. 20 € pro Semester pro Kurs zu entrichten. Dies gilt auch für Studierende und Mitarbeiter anderer Einrichtungen, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Potsdam zur Teilnahme an Veranstaltungen der ZfH berechtigt sind. Die Mindestgebühren können aufgrund der zukünftigen Kostenentwicklung angepasst werden. Eine Kostendeckung wird angestrebt.

(3) Für besondere Sportangebote können pro Semester pro Kurs höhere Gebühren erhoben werden. Diese Sportangebote legt der Leiter/die Leiterin der ZfH fest. Sie werden in der Anlage 1 ausgewiesen.

§ 2 - Zahlungs- und Anmeldeverfahren; Rücktritt

(1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist über das Sekretariat des ZfH zu leisten. Von dort wird eine Teilnahmebestätigung ausgehändigt.

(2) Eine Erstattung gezahlter Gebühren ist nur in begründeten Ausnahmefällen vor Kursbeginn möglich. Über einen Ausnahmefall entscheidet die Leitung des ZfH.

(3) In Härtefällen können behinderte Studierende von der Zahlung befreit werden. Die Entscheidung obliegt der Leitung des ZfH.

§ 3 - Nachweis der Zahlung

(1) Der Nachweis über die Zahlung der Benutzungsgebühr ist gegenüber der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter zu führen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht im Besitz einer Teilnahmebestätigung sind, werden von der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter vorläufig von der Benutzung der Sportveranstaltungen ausgeschlossen.

§ 4 - Ausleihe von Sportmaterialien

(1) Die Ausleihe von Sportgeräten ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Ausleihgebühr ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung. Die Gebührenanlage kann durch Beschluss des Senats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des ZfH entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden. Für die Ausleihe ist eine Kautionshöhe des Materialwertes zu hinterlegen.

(2) Der Benutzer quittiert auf dem Leihschein den Empfang des Sportgerätes.

(3) Entliehene Sportgeräte dürfen an andere Personen nicht weitergegeben werden. Der Verstoß gegen diese Vorschrift hat den Entzug der Benutzungsberechtigung zur Folge.

(4) Bei Überschreitung der Leihfrist entsteht für den Benutzer zusätzlich zur Leihgebühr für den überschrittenen Zeitraum folgende Gebühr: für jeden weiteren Kalendertag 15 €.

(5) An Benutzer, die Gebühren noch nicht voll entrichtet haben, werden weitere Sportgeräte nicht ausgehändigt.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2003 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport der Universität Potsdam vom 10. Juli 1997 (AmBek. UP S. 206), geändert durch Satzung vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 43) außer Kraft.

¹ Genehmigt vom MWFK mit Schreiben vom 14. März 2003

Anlage 1

zur Gebührenordnung des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität Potsdam vom 16. Januar 2003 für besondere Sportangebote

Benutzungsgebühren gemäß § 1 Abs. 3

Leistung

Gebühr pro Semester

	Studierende	Mitarbeiter
1. Aquafitness	15,00 €	25,00 €
2. Kenterrollenkurs (Eskimotieren)	20,00 €	30,00 €
3. Rudern	20,00 €	30,00 €
4. Massage	20,00 €	30,00 €
5. Windsurfen	35,00 €	45,00 €
6. Tennis	20,00 €	40,00 €
7. Fitnessgerätraining	15,00 €	25,00 €
8. Schwimmen	15,00 €	25,00 €
9. Standard- und Lateintanz	15,00 €	25,00 €
10. Kanu	20,00 €	30,00 €
11. Step-Aerobic	15,00 €	25,00 €
12. Badminton	15,00 €	25,00 €

Anlage 2

zur Gebührenordnung des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität Potsdam vom 16. Januar 2003 für besondere Sportangebote

Ausleihgebühren gemäß § 4 Abs. 1

Leistung

Gebühr pro Semester

	Studierende	Mitarbeiter
1. Paddelboot (Einer) pro Tag	08,00 €	12,00 €
Paddelboot (Einer) Wochenende	16,00 €	24,00 €
2. Paddelboot (Zweier) pro Tag	16,00 €	24,00 €
Paddelboot (Zweier) Wochenende	32,00 €	48,00 €
3. Ruderboot (Einer) pro Tag	08,00 €	12,00 €
Ruderboot (Einer) Wochenende	16,00 €	24,00 €
4. Ruderboot (Zweier) pro Tag	16,00 €	24,00 €
Ruderboot (Zweier) Wochenende	32,00 €	48,00 €
5. Ruderboot (Vierer) pro Tag	30,00 €	40,00 €
Ruderboot (Vierer) Wochenende	60,00 €	80,00 €
6. Surfbrett mit Rigg / pro Tag	15,00 €	20,00 €
Surfbrett mit Rigg / Wochenende	30,00 €	40,00 €

Übergangsregelung zur Verleihung des akademischen Grades "Dr.-Ing." im Fachgebiet Software-Engineering an der Universität Potsdam

Vom 20. Februar 2003

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzungsregelung beschlossen:²

Art. 1

Unter Verweis auf das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 7. September 2000 wird die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam unter sinngemäßer Anwendung ihrer Promotionsordnung vom 25. November 1999 (AmBek. UP 2000 S. 54) bis zum Erlass einer neuen Ordnung in besonders begründeten Fällen den akademischen Grad "Dr.-Ing." verleihen.

Art. 2

Für die Verleihung des akademischen Grades "Dr.-Ing." müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Absolventin bzw. der Absolvent muss ein ingenieurwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und zum Zwecke der Promotion an die Universität Potsdam / an das *Hasso-Plattner-Institut für Software-Systemtechnik GmbH* an der Universität Potsdam gekommen sein.
- Die Dissertation muss eine ingenieurwissenschaftliche Fragestellung zum Gegenstand haben.
- Einer der Betreuer muss selber über den akademischen Grad "Dr.-Ing." verfügen.
- Mindestens einer der externen Gutachter muss über den akademischen Grad "Dr.-Ing." verfügen.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Übergangsregelung gilt bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2004.

II. Bekanntmachungen

Beiträge für die Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Sommersemester 2003

Vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Potsdam ist für das Sommersemester 2003 keine Beitragsordnung beschlossen worden. Damit kommt die Regelung in § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 65), zuletzt geändert am 25. Juni 2002 (AmBek. UP S. 82), zum Zuge, wonach die Höhe der Beiträge des letzten Semesters weiter gilt, wenn kein Beschluss über eine Beitragsordnung gefasst wurde.

Damit gilt die in der Beitragsordnung vom 22. November 2001 (AmBek. UP 2002 S. 2) festgesetzte Beitragshöhe von 119,68 € weiter. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 7,17 € Studierendenschaftsbeitrag, 0,51 € Beitrag für den Hochschulsport sowie 112 € Semesterticketbeitrag.

² Genehmigt vom Rektor mit Schreiben vom 14. März 2003